

Artikel in der

Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 16.03.2007

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

Steuerlich abzugsfähig

Haushaltsnahe Dienstleistungen können geltend gemacht werden

Grundsätzlich können Steuerzahler die Steuerermäßigung nach § 35 a des Einkommensteuergesetzes für haushaltsnahe Dienstleistungen im Rahmen ihrer Jahressteuererklärung geltend machen.

Für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen, die Tätigkeiten wie Bügeln, Putzen und Gartenpflege umfassen, können 20 % der Kosten, maximal 600,00 € pro Jahr geltend gemacht werden. Für Handwerkerleistungen sind diese Beträge zusätzlich neben den allgemeinen Haushaltsdienstleistungen in gleicher Weise und gleicher Höhe steuerlich abzugsfähig.

Wichtig ist, dass eine Rechnung vorliegt, aus welcher der Arbeitslohn ersichtlich ist, und die Rechnung per Überweisung gezahlt wurde.

Auch Mieter einer Wohnung oder Eigentümer von Eigentumswohnungen können solche Steuerermäßigungen grundsätzlich beanspruchen. Dies gilt auch für zunächst vom Hauseigentümer getragene Aufwendungen, welche über die jährliche Nebenkostenabrechnung auf die Mieter umgelegt werden, wenn die zu zahlenden Nebenkosten Beträge umfassen, die für ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis, für haushaltsnahe Dienstleistungen – Schornsteinfeger, Flurreinigung, Wartung Heizung, Rasenmähen etc. – oder für handwerkliche Tätigkeiten geschuldet werden. Nicht abzugsfähig sind die Kosten für die Müllabfuhr und die Hausverwaltung selbst. Notwendig ist jedoch, dass der Anteil an dem vom Vermieter unbar gezahlten Aufwendungen aus der Jahresnebenkostenabrechnung hervorgeht oder dass der Vermieter diesbezüglich eine gesonderte Bescheinigung erstellt.

Problematisch kann dies werden, wenn die Steuererklärung eingereicht werden soll, bevor der Vermieter die Nebenkostenabrechnung erstellt hat. Bei wiederkehrenden Dienstleistungen wie beispielsweise Reinigung des Treppenhauses, Wartungsarbeiten, Schornsteinfeger etc. kann gemäß Verfügung der Oberfinanzdirektion Münster vom 28.02.2007 ggf. die Nebenkostenabrechnung für das Kalenderjahr 2005 zu Grunde gelegt werden. Soweit über die laufenden Kosten hinausgehende Aufwendungen z. B. für größere Reparaturmaßnahmen geltend gemacht werden, kann die Finanzverwaltung die Veranlagung insoweit vorläufig durchführen, so dass, wenn die endgültige Bescheinigung vorliegt, die Steuerveranlagung geändert werden kann.

Stand März/ 2007

Alle Angaben ohne Gewähr
Copyright © 2005 Korte & Partner